

Rücksicht auf Schüler mit Kind

Beitrag von „Susannea“ vom 22. November 2014 20:19

Zitat von Claudio

<http://www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de/themen/schuler...er-schulpflicht>

Also für Schülerinnen gelten da dieselben Schutzfristen wie sie im Mutterschutzgesetz für Arbeitnehmerinnen festgelegt sind. Zudem kann sie natürlich auch schon in der frühen Schwangerschaft von ihrem Arzt ein Schulverbot oder eine Einschränkung der Teilnahme am Unterricht erhalten, wenn der Schulbesuch ihre Gesundheit in irgendeiner Weise beeinträchtigt, die dem Wohl von Mutter und Kind schaden könnte. Da gelten dieselben Regeln wie zum Beispiel auch für eine schwangere Lehrerin.

Und über die gesetzliche Schutzfrist hinaus hat die Schülerin ein Recht der Schule auf unbestimmte Zeit fernzubleiben, damit sie sich um ihr Kind kümmern kann. Es wäre doch auch ein absoluter Skandal, wenn diese Schutzregelungen für Mütter ausgerechnet für minderjährige Mütter nicht gelten würden.

Dir ist aber schon aufgefallen, dass dies nur für Niedersachsen gilt, oder? Weil Bildung Ländersache ist, in anderen Ländern gibt es solche Festlegungen eben nicht!

Zumal hieraus ja klar hervorgeht, dass das MuSchG nicht gilt, sonst müsste man das ja nicht gesondert festlegen 😊